

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 9/83

BESCHLUSS

in der Entschädigungssache

Riwka Regina R [REDACTED] ,
1346 N. L [REDACTED] Ave., L [REDACTED] A [REDACTED] , C [REDACTED] . [REDACTED] , USA,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] ,
[REDACTED] -

g e g e n

Freistaat B a y e r n ,
vertreten durch die Bezirksfinanzdirektion München,
A [REDACTED] straße 3, M [REDACTED] ,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat durch
die Richter Fuchs, Zorn, Henkel, Dr. Lang und Winter

am 5. Mai 1983
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nicht-
zulassung der Revision im Urteil des 18. Zi-
vilsenats des Oberlandesgerichts München vom
2. Juli 1982 wird zurückgewiesen.

Die außergerichtlichen Kosten des Beschwerde-
verfahrens trägt die Klägerin.

G r ü n d e

Die gesetzlichen Voraussetzungen für die Zulassung der
Revision nach § 219 Abs. 2 BEG liegen nicht vor.

Ohne Rechtsfehler stellt das Berufungsgericht fest,
daß zwischen den Parteien ein Vergleich über die Zahlung
einer Hundertsatzrente ab 1977 oder 1978 nicht geschlossen
worden ist. Die Behörde handelt auch nicht pflichtwidrig,
wenn sie sich darauf beruft, daß ein vorgesehener Vergleich
über eine gesetzlich nicht geschuldete Leistung nicht zu-
stande gekommen ist. Ein Vertrauen auf die Gewährung einer
nach dem Gesetz nicht zustehenden Leistung ist auch nach
§ 242 BGB nicht geschützt (BGH RzW 1981, 22).

Zutreffend führt das Berufungsgericht weiter aus, daß
die Klägerin im Jahre 1977 keinen Anspruch auf eine höhere

- 3 -

als die ihr zuerkannte Mindestrente mehr hatte, weil der Überleitungsanspruch nach Art. II Abs. 2 der 7. ÄndVO zur 2. DV-BEG unanfechtbar abgelehnt worden war und die Voraussetzungen der §§ 35, 206 BEG bei ihr nicht vorlagen.

Aus Rechtsgründen nicht zu beanstanden ist schließlich auch die Entscheidung des Oberlandesgerichts, daß die Behörde ohne Ermessensfehler Abhilfe gegen den unanfechtbaren Bescheid vom 8. März 1968 mit der Begründung verweigert, die Klägerin habe das Verfahren nachlässig betrieben (vgl. BGH RzW 1981, 24). Wenn die Klägerin selbst nicht in der Lage war, den Bescheid vom 8. März 1968, der eindeutig abgefaßt war und weitere Ansprüche nach der 2. DV-BEG ausdrücklich ablehnte, zu verstehen, so hatte sie gerade in Israel die Möglichkeit, sich entsprechend beraten zu lassen. Das zeigen auch die von ihr ordnungsgemäß ausgefüllten Jahreserklärungen der Jahre 1962 bis 1964 über ihre persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse.

Fuchs

Zorn



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)